

Bugarien

Bulgarien – gesetzliches Rentensystem

Stand der Recherche: 8. August 2026

- 1 Bulgarien besitzt ein gemischtes Alterssicherungssystem aus einer umlagefinanzierten gesetzlichen Rente und einer obligatorischen kapitalgedeckten Zusatzversorgung. Für den deutschen Versorgungsausgleich ist besonders bedeutsam, dass neben dem gesetzlichen Rentenanspruch der I. Säule für einen 1976 geborenen Arbeitnehmer regelmäßig auch ein **individuelles Kapitalanrecht in der II. Säule** vorhanden sein kann.

1. Aufbau des Versorgungssystems

- 2 Die Europäische Kommission beschreibt das bulgarische System 2026 als Drei-Säulen-System. ([Economy and Finance](#))

Säule	Versorgung	Finanzierung/Charakter
I. Säule	staatliche Sozialversicherung – State Social Insurance (ДОО/ДОО), verwaltet durch NSSI/HOI	obligatorisch, umlagefinanziert, leistungsorientiert
II. Säule	ergänzende obligatorische kapitalgedeckte Altersversorgung, insbesondere Universal Pension Funds – UPF; für bestimmte gefährliche Tätigkeiten Professional Pension Funds – PPF	individuelle Kapitaldeckung, Defined Contribution
III. Säule	freiwillige Zusatzversorgung	freiwillig, kapitalgedeckt

- 3 Für nach dem **31. Dezember 1959 Geborene** besteht grundsätzlich neben der I. Säule die Versicherung in einem Universal Pension Fund. Seit 2015 besteht allerdings unter gesetzlichen Voraussetzungen eine Möglichkeit, aus dieser II. Säule in die ausschließlich staatliche Versicherung zu wechseln. Die 2026 beschlossene Reform führt außerdem ein **Multi-Fund-Modell** mit unterschiedlichen Risikoprofilen ein; wesentliche Teile der Reform greifen ab 2027. ([Economy and Finance](#))

[EU-Kommission – Bulgaria Country Report 2026](#)

[Bulgarische Finanzaufsicht – Reform der kapitalgedeckten Versorgung 2026](#)

1.a Regelrenteneintrittsalter

- 4 Für die normale Altersrente nach Art. 68 des bulgarischen Sozialversicherungsgesetzbuchs (KSO) müssen **Alter und erforderliche Versicherungszeit kumulativ** erfüllt sein.
- 5 Für 2026 gelten: ([HOI](#))

Bugarien

2026	Alter	erforderliche Versicherungszeit
Männer	64 Jahre 9 Monate	39 Jahre 10 Monate
Frauen	62 Jahre 6 Monate	36 Jahre 10 Monate

- 6 Für Männer steigt das Regelalter anschließend:
 - 2027: 64 J. 10 Mon.
 - 2028: 64 J. 11 Mon.
 - ab 2029 bis einschließlich 2037: **65 Jahre** bei grundsätzlich 40 Versicherungsjahren.
- 7 Bei Frauen steigt das Alter weiter bis auf 65 Jahre im Jahr 2037. ([HON](#))
- 8 **Entscheidend:** Nach dem 31. Dezember 2037 soll die Altersgrenze nach Art. 68 Abs. 4/5 KSO an die Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung gekoppelt werden. Deshalb ist das Renteneintrittsalter eines erst 2041 65 Jahre alt werdenden Mannes **heute noch nicht endgültig numerisch bestimmbar**.
- 9 Wer die erforderliche reguläre Versicherungszeit nicht erreicht, kann unter anderen Voraussetzungen grundsätzlich erst mit **67 Jahren** und mindestens 15 Jahren tatsächlicher Versicherungszeit eine Altersrente erhalten.

[NSSI – aktuelle Altersgrenzen und Versicherungszeiten](#)

1.b Mann, Jahrgang 1976

- 10 Ein 1976 geborener Mann vollendet sein 65. Lebensjahr im Jahr **2041**. Nach dem derzeit festgeschriebenen Stufenplan beträgt die Altersgrenze bis 2037 zwar 65 Jahre. Da ab 2038 die Kopplung an die Entwicklung der Lebenserwartung vorgesehen ist, lautet die korrekte Aussage für Jahrgang 1976:
- 11 **Das endgültige Regelpensionsalter für den Jahrgang 1976 steht nach heutiger Rechtslage noch nicht in einer festen Zahl fest. Es wird mindestens auf dem derzeit erreichten Niveau von 65 Jahren liegen; eine spätere Anhebung aufgrund der Lebenserwartung ist möglich.**
- 12 Für versicherungsmathematische Vergleichsberechnungen kann daher gegenwärtig **65 Jahre als Referenzalter**, nicht aber als garantiertes späteres gesetzliches Rentenalter, verwendet werden.

Restlebenserwartung eines Mannes mit 65 Jahren

- 13 Das bulgarische Nationale Statistische Institut hat im Juni 2026 die Sterbetafeln für **2023–2025** veröffentlicht. Danach beträgt die fernere Lebenserwartung im Alter 65: ([НСИ - Национален статистически институт](#))

Bugarien

Person	fernere Lebenserwartung mit 65
Gesamtbevölkerung	17,0 Jahre
Männer	14,7 Jahre
Frauen	18,8 Jahre

- 14 Für einen Mann ergibt sich damit nach der aktuellen Periodensterbetafel ein statistisches Endalter von etwa **65 + 14,7 = 79,7 Jahren**.
- 15 Dabei handelt es sich um eine **Periodenlebenserwartung**, nicht um eine Generationensterbetafel für Jahrgang 1976. Für einen Mann, der erst 2041 das Alter 65 erreicht, kann die tatsächliche Kohortenlebenserwartung höher sein.

[NSI Bulgaria – Mortality and Life Expectancy 2023–2025](#)

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

2.a Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

- 16 **Ja.** Die gesetzliche Versorgung ist grundsätzlich an versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit und Beitragszahlung gekoppelt.
- 17 Für einen normalen Arbeitnehmer der III. Tätigkeitskategorie, geboren **nach dem 31.12.1959**, gelten 2026 im Kern folgende pensionstechnische Beitragssätze:

Versorgung	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Gesamt
staatlicher Pensionsfonds – I. Säule	8,22 %	6,58 %	14,80 %
Universal Pension Fund – II. Säule	2,80 %	2,20 %	5,00 %
pensionsbezogen insgesamt	11,02 %	8,78 %	19,80 %

- 18 Die aktuellen Beitragssätze für die II. Säule werden auch für 2026 ausdrücklich mit 5 %, davon 2,8 % Arbeitgeber- und 2,2 % Arbeitnehmeranteil, ausgewiesen. ([pension.bg](#))
- 19 Für vor 1960 Geborene bzw. für Personen, die wirksam aus der II. Säule in die staatliche Versicherung gewechselt sind, fließen grundsätzlich die vollen **19,8 %** in den staatlichen Pensionsfonds. Die bulgarische Finanzverwaltung weist entsprechend 14,8 % für nach 1959 Geborene mit UPF und zusätzlich 5 % für den UPF aus.
- 20 **Selbständige** tragen ihre Beiträge grundsätzlich selbst.
- 21 Bei besonders belastenden Tätigkeiten bestehen zusätzlich Professional Pension Funds; 2026 betragen die vom Arbeitgeber getragenen Beiträge grundsätzlich **12 % für Tätigkeitskategorie I bzw. 7 % für Kategorie II**. ([pension.bg](#))

Bugarien

Besonderheit für einen 1976 Geborenen

- 22 Ein 1976 geborener bulgarischer Arbeitnehmer gehört typischerweise zu der Generation, für die **I. und II. Säule nebeneinander** bestehen. Für eine Versorgungsausgleichsprüfung darf deshalb nicht lediglich die staatliche NSSI-Rente betrachtet werden.

2.b Entsteht Versorgung allein aufgrund legalen Aufenthalts?

- 23 **Nein.** Die normale bulgarische Altersrente ist keine Wohnsitz- oder Aufenthaltsrente. Der bloße legale Aufenthalt in Bulgarien erzeugt **weder Versicherungszeiten noch Rentenanwartschaften**. Entscheidend sind versicherte Tätigkeiten bzw. gesetzlich anerkannte Versicherungszeiten und Beiträge. Die Anspruchsvoraussetzungen werden ausdrücklich über Lebensalter und Versicherungszeit definiert. ([HOI](#))
- 24 Es existiert daneben allerdings eine **beitragsunabhängige Sozialrente wegen Alters**. Diese ist keine durch Aufenthaltsjahre erworbene Grundrente. Anspruchsvoraussetzungen sind insbesondere:
- Vollendung des 70. Lebensjahres und
 - sehr geringes Familieneinkommen: Das Jahreseinkommen je Familienmitglied muss unter der gesetzlichen Schwelle von 30 % der Summe der Armutsgrenzen der vorangegangenen zwölf Monate liegen. ([HOI](#))
- 25 Damit gilt: **Bulgarien besitzt kein System, in dem etwa nach 10, 20 oder 40 Jahren legalen Aufenthalts automatisch eine anteilige staatliche Altersrente erworben wird.**

[NSSI – Social Pension for Old Age](#)

3. Dynamisierung

3.a Anwartschaftsphase

- 26 Die I. Säule funktioniert **nicht wie das deutsche Entgeltpunktesystem** und auch nicht wie ein individuelles Kapitaldeckungskonto. Die Altersrente wird im Kern aus **pensionsrelevantem Einkommen × Versicherungszeitfaktor** ermittelt.
- 27 Seit dem 25. Dezember 2021 beträgt das Gewicht eines normalen Versicherungsjahres grundsätzlich **1,35 % je Versicherungsjahr**; entsprechende Monatsanteile werden proportional berücksichtigt. Für bestimmte aufgrund privilegierter Tätigkeitskategorien zusätzlich angerechnete Zeiten gilt grundsätzlich ein Faktor von 1,2 %. ([HOI](#))
- Vereinfacht: Pension = pensionsrelevantes Einkommen x 1,35% x Versicherungsjahre
- 28 Bei 40 normalen Versicherungsjahren ergäbe der reine Versicherungszeitfaktor damit beispielsweise: 40 x 1,35 % = 54%

Bugarien

- 29 Das bedeutet allerdings **nicht**, dass die Pension zwingend 54 % des letzten Einkommens beträgt, weil zunächst das pensionsrelevante Einkommen anhand des individuellen Koeffizienten zu bestimmen ist.

Dynamisierung des Einkommens

- 30 Das System berücksichtigt das Verhältnis des individuellen versicherten Einkommens zum gesamtstaatlichen Versicherungsentgelt. Für neu bewilligte Pensionen wird der aktuelle durchschnittliche Versicherungsverdienst herangezogen. Beispielsweise betrug der für im Juni 2026 neu festgestellte Renten maßgebliche durchschnittliche Versicherungsverdienst der vorausgehenden zwölf Monate **989,23 €**. ([HOI](#))
- 31 Wirtschaftlich handelt es sich damit um eine **lohn-/einkommensbezogene Aufwertung der Anwartschaft**, nicht um eine schlichte feste jährliche Verzinsung.

II. Säule

- 32 Die Anwartschaft der II. Säule ist dagegen tatsächlich **kapitalgedeckt**:
- individuelle Beiträge,
 - individuelles Versorgungskonto,
 - Anlage des Kapitals,
 - Kapitalanlageerträge bzw. -verluste,
 - abzüglich gesetzlich zulässiger Kosten.
- 33 Die Finanzaufsicht bezeichnet den UPF ausdrücklich als kapitalgedecktes System mit individueller Anwartschaft. ([ubb-pensions.bg](#))
- 34 Für die II. Säule gibt es deshalb keine feste „Anwartschaftsdynamik“ von etwa 2 % oder 3 %. Die Wertentwicklung hängt von der Kapitalanlage ab. Das ab 2027 wirksam werdende Multi-Fund-System soll unterschiedliche Risikoprofile ermöglichen. ([Economy and Finance](#))

3.b Leistungsphase

- 35 Laufende gesetzliche Pensionen werden grundsätzlich jährlich zum **1. Juli** nach Art. 100 KSO nach der sogenannten **Schweizer Regel** angepasst.
- 36 Der Anpassungssatz besteht aus:
50% x Entwicklung des durchschnittlichen Versicherungsentgelts + 50% x Verbraucherpreisentwicklung
- 37 Für den 1. Juli **2026** wurde daraus eine Rentenanpassung von **+7,8 %** festgesetzt. ([HOI](#))
- 38 Damit weist Bulgarien eine relativ starke gesetzliche Leistungsdynamik auf, die zur Hälfte lohn- und zur Hälfte inflationsorientiert ist. [NSSI – Rentenanpassung 2026 und Schweizer Regel](#)
- 39 Für Leistungen aus der kapitalgedeckten II. Säule besteht dagegen **keine mit Art. 100 KSO vergleichbare einheitliche staatliche Inflationsanpassung**. Die Höhe der Zusatzrente

Bugarien

beruht auf dem vorhandenen Kapital und den für die Verrentung geltenden versicherungsmathematischen Parametern. ([Комисия за финансов надзор](#))

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsrente

- 40 **Ja.** Die staatliche Sozialversicherung gewährt insbesondere:
- Invaliditätspension wegen allgemeiner Krankheit sowie
 - Invaliditätspension infolge Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit.
- 41 Eine einfache feste Regel „Invaliditätsrente = x % der späteren Altersrente“ besteht **nicht**.
- 42 Die Invaliditätspension wird individuell aus Versicherungsentgelt, Versicherungszeiten und zusätzlich angerechneten Zeiten berechnet. Noch fehlende Versicherungszeit bis zur Altersgrenze wird abhängig vom Invaliditätsgrad mit unterschiedlichen Faktoren berücksichtigt. ([НОИ](#))
- 43 Die gesetzlichen **Mindestbeträge** für Invalidität wegen allgemeiner Krankheit betragen allerdings im Verhältnis zur gesetzlichen Mindestaltersrente: ([НОИ](#))

Grad der dauerhaften Erwerbsminderung	Mindesthöhe
über 90 %	115 % der Mindestaltersrente
71–90 %	105 %
50–70,99 %	85 %

- 44 Diese 115/105/85 % dürfen **nicht mit einer Leistungsquote zur individuell erwarteten Altersrente verwechselt werden.**
- 45 **Ergebnis für Barwertberechnungen:** Eine pauschale Invaliditätsquote von beispielsweise 100 % der Altersrente wäre für die bulgarische gesetzliche Versorgung nicht systemgerecht. Die Invaliditätsleistung muss personenbezogen berechnet werden.

[NSSI – Invaliditätspension wegen allgemeiner Krankheit](#)

4.b Hinterbliebenenversorgung

- 46 **Ja.** Anspruchsberechtigt sind nach dem veröffentlichten NSSI-Regelwerk:
- Kinder,
 - der **überlebende Ehegatte**,
 - unter bestimmten Voraussetzungen die Eltern. ([НОИ](#))
- 47 Die Hinterbliebenenpension beträgt:

Bugarien

Zahl der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen	Quote der persönlichen Pension des Verstorbenen
1 Hinterbliebener	50 %
2 Hinterbliebene	75 % insgesamt
3 oder mehr	100 % insgesamt

48 Bei mehreren Berechtigten wird die Gesamtleistung grundsätzlich gleichmäßig verteilt. ([HON](#))

49 Der überlebende Ehegatte erhält die Hinterbliebenenpension grundsätzlich frühestens **fünf Jahre vor seiner eigenen gesetzlichen Altersgrenze**, es sei denn, er ist bereits zuvor im gesetzlichen Sinne erwerbsgemindert. ([HON](#))

Bewertung für den Versorgungsausgleich

- 50 Für eine typische Barwertberechnung mit nur einem hinterbliebenen Ehegatten kann daher grundsätzlich eine **Hinterbliebenenquote von 50 %**, nicht von 60 %, als Ausgangspunkt dienen. Zu prüfen bleibt im Einzelfall, ob weitere anspruchsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind.

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 51 **Nach dem geltenden veröffentlichten Anspruchssystem: nein.**
- 52 Der NSSI nennt als Anspruchsberechtigte ausdrücklich Kinder, den **überlebenden Ehegatten** und Eltern. Ein bereits vor dem Tod geschiedener Ehegatte gehört nicht zu diesem Personenkreis. ([HON](#))
- 53 Eine österreichische oder deutschem Recht teilweise vergleichbare Regelung, nach der ein geschiedener unterhaltsberechtigter Ehegatte aufgrund der früheren Ehe eine gesetzliche Witwen-/Witwerrente beanspruchen kann, ist im bulgarischen gesetzlichen Rentensystem **nicht vorgesehen**.
- 54 Für den deutschen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich bedeutet dies:
- 55 Stirbt die ausgleichspflichtige Person nach der Scheidung, besteht aus der bulgarischen gesetzlichen Pension grundsätzlich **keine eigene Geschiedenenhinterbliebenenversorgung zugunsten des früheren Ehegatten**.

5. Besteuerung der Rentenleistungen

- 56 Nach bulgarischem innerstaatlichem Steuerrecht sind Einkünfte aus Pensionen grundsätzlich **steuerfrei**.
- 57 Die bulgarische Nationale Einnahmenagentur NRA stellt ausdrücklich klar, dass Einkünfte aus

Bugarien

- gesetzlicher Pflichtversicherung und
- freiwilliger Altersvorsorge

58 nach Art. 13 des bulgarischen Einkommensteuergesetzes **nicht steuerpflichtig** sind und grundsätzlich auch nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen.

59 Damit beträgt die bulgarische Einkommensteuerbelastung einer normalen gesetzlichen Altersrente: **0 %**.

Bulgarische Finanzverwaltung – steuerliche Behandlung von Pensionen

60 Bei einem Pensionsempfänger mit Wohnsitz in Deutschland muss zusätzlich das DBA Deutschland–Bulgarien und das deutsche Steuerrecht geprüft werden. Die bulgarische Steuerfreiheit allein beantwortet die grenzüberschreitende steuerrechtliche Behandlung noch nicht.

6. Sozialabgaben auf Renten

61 Auf die ausgezahlte gesetzliche Pension werden grundsätzlich **keine Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeiträge** erhoben.

62 Insbesondere werden die Krankenversicherungsbeiträge der Pensionäre in Bulgarien **vom Staat getragen**. Der OECD-Bericht zum bulgarischen Gesundheitssystem 2026 bestätigt ausdrücklich, dass der Staat die Krankenversicherungsbeiträge für Pensionäre übernimmt. ([OECD](#))

63 Daraus folgt für eine normale bulgarische Pension:

Abzug von der Pension	Bulgarien
Einkommensteuer	0 %
eigener Rentenversicherungsbeitrag	0 %
eigener KV-Abzug von der Pension	grundsätzlich 0 %

64 Bei Wohnsitz eines Rentners in Deutschland kann wiederum die europäische Koordinierung der Krankenversicherung nach der VO (EG) Nr. 883/2004 zu berücksichtigen sein.

7. Kapitalisierung der Altersversorgung

65 Hier ist zwingend zwischen I. und II. Säule zu unterscheiden.

I. Säule

66 **Grundsätzlich keine Kapitalisierung.**

Bugarien

- 67 Die staatliche umlagefinanzierte Altersrente ist als laufende lebenslange Pension ausgestaltet. Ein allgemeines Wahlrecht, „lebenslange staatliche Pension oder Auszahlung des Kapitalwerts“ besteht nicht.
- 68 Für den deutschen Versorgungsausgleich kann eine staatliche bulgarische Pensionsanwartschaft deshalb nicht deshalb als Kapitalanrecht behandelt werden, weil rechnerisch ein Barwert ermittelt werden kann.

II. Säule

- 69 Hier ist die Rechtslage anders. Es handelt sich um **individuell kapitalgedeckte Anwartschaften**.
- 70 Art. 139 KSO sieht für Universal Pension Funds insbesondere vor:
- eine zusätzliche lebenslange Altersrente,
 - bei einer dauerhaften Erwerbsminderung von mehr als 89,99 % unter Voraussetzungen eine einmalige oder ratierliche Auszahlung von bis zu 50 % des Kontoguthabens,
 - in den Fällen des Art. 167a KSO eine Einmal- oder Ratenzahlung des Guthabens.
- ([Комисия за финансов надзор](#))

[Financial Supervision Commission – Social Insurance Code, englische Fassung 2026](#)

- 71 Daraus folgt: **Die II. Säule ist kapitalisierbar, aber nicht beliebig**. Ob lebenslange Rente, Ratenzahlung oder Einmalzahlung möglich ist, hängt insbesondere von der Höhe des vorhandenen Kapitals und den gesetzlichen Schwellenwerten ab.
- 72 Die 2026 beschlossene Reform verändert Teile dieses Systems ab 2027. Für einen konkreten Versorgungsausgleichsfall sollte deshalb die am maßgeblichen Stichtag geltende Fassung des KSO herangezogen werden. Die bulgarische Finanzaufsicht hat im Juni/Juli 2026 bereits zahlreiche neue Durchführungsverordnungen zur Reform veröffentlicht. ([Комисия за финансов надзор](#))

Versorgungsausgleichsrechtlich besonders wichtig

- 73 Für einen **1976 geborenen Arbeitnehmer** sollte daher stets ermittelt werden:
- ob ein UPF-Konto besteht,
 - bei welcher Pensionsgesellschaft,
 - aktueller Kontowert,
 - ehezeitlich eingezahlte Beiträge,
 - ehezeitliche Kapitalerträge,
 - ob zwischenzeitlich ein Wechsel aus der II. in die I. Säule erfolgt ist.
- 74 Die II. Säule unterscheidet sich damit erheblich von der nicht kapitalisierbaren staatlichen I. Säule.

Bugarien

8. Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland

- 75 **Ja.** Zwischen Deutschland und Bulgarien besteht das **Abkommen vom 25. Januar 2010 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**. Es trat am **21. Dezember 2010** in Kraft. Ein Änderungsprotokoll vom 21. Juli 2022 trat am **13. Dezember 2023** in Kraft. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
[BMF – DBA Deutschland–Bulgarien einschließlich Änderungsprotokoll](#)
- 76 Bei einem konkreten deutschen Versorgungsausgleichsfall sollte für die spätere Nettoleistungsberechnung getrennt geprüft werden, ob es sich um eine Leistung aus gesetzlicher Sozialversicherung, einem UPF/PPF oder einer privaten Versorgung handelt, weil die abkommensrechtliche Zuordnung differieren kann.

9. Inflation in Bulgarien

- 77 Für die Vergleichbarkeit verwende ich zunächst die **durchschnittliche nationale CPI-Inflation der abgeschlossenen Kalenderjahre**.

Jahr	durchschnittliche CPI-Inflation
2016	-0,8 %
2017	2,1 %
2018	2,8 %
2019	3,1 %
2020	1,7 %
2021	3,3 %
2022	15,3 %
2023	9,5 %
2024	2,4 %
2025	4,6 %

- 78 Die Werte 2016–2019, 2020–2023 und 2024 stammen aus den statistischen Jahrbüchern des bulgarischen NSI; für 2025 bestätigt die Veröffentlichung vom 15. Januar 2026 eine durchschnittliche Inflation von 4,6 %. ([НСИ - Национален статистически институт](#))
- 79 Daraus ergeben sich rechnerisch:

Bugarien

Zeitraum	arithmetischer Durchschnitt	kumulierte Veränderung aus den Jahresraten
2021–2025 – 5 Jahre	7,02 % p.a.	ca. +39,7 %
2016–2025 – 10 Jahre	4,40 % p.a.	ca. +52,5 %

- 80 Die geometrisch annualisierte Inflationsrate beträgt dabei ungefähr:
- fünf Jahre: 6,91 % p.a.
 - zehn Jahre: 4,31 % p.a.
- 81 Noch aussagekräftiger für einen echten aktuellen Fünfjahresvergleich ist der vom NSI unmittelbar berechnete Verbraucherpreisindex: **Juni 2021 bis Juni 2026: +43,3 % kumulierte CPI-Inflation.**
- 82 Im Juni 2026 betrug die Inflation gegenüber Juni 2025 **5,4 %**; die durchschnittliche Inflation Juli 2025 bis Juni 2026 lag bei 5,1 %. ([НСИ - Национален статистически институт](#))
[NSI – aktuelle Inflationsdaten Juni 2026](#) [NSI – Inflationsrechner](#)
- 83 Für langfristige Barwertberechnungen erscheint es wegen der außergewöhnlichen Inflationspitze 2022/2023 sinnvoll, **nicht ungeprüft den Fünfjahresdurchschnitt von 7,02 %** als dauerhafte Leistungsdynamik anzusetzen.

10. Rentenrechner

- 84 **Ja.** Der bulgarische Nationale Versicherungsinstitut NSSI/HOI stellt einen offiziellen **Pensionsrechner** zur Verfügung. Er berechnet:
- einen prognostizierten individuellen Koeffizienten und
 - die prognostizierte gesetzliche Altersrente.
- 85 Für Versicherungszeiten und -einkommen **ab 1. Januar 1997** greift der Rechner auf die beim NSSI gespeicherten Daten zurück. Zeiten vor 1997 können vom Versicherten ergänzt werden. [Offizieller NSSI-Pensionsrechner](#)
- 86 Der Rechner eignet sich gut zur **Dimensionierung der gesetzlichen Altersrente**, ersetzt aber keine versicherungsmathematische Kapitalwertberechnung für den deutschen Versorgungsausgleich.

11. Auskünfte über den ehezeitlichen Versorgungserwerb

- 87 Dieser Punkt weist bei Bulgarien eine erhebliche Besonderheit auf.

Bugarien

11.a Anfrage eines deutschen Gerichts

- 88 Die gegenwärtig veröffentlichte **Gemeinsame Rechtliche Anweisung der Deutschen Rentenversicherung zum Versorgungsausgleich mit Auslandsberührung** enthält für Bulgarien den ausdrücklichen Hinweis: „**Eine Auskunft wird nicht erteilt.**“ ([RV Recht](#))
- 89 Die DRV erläutert zugleich allgemein, dass Art und Umfang ausländischer Versicherungszeiten inzwischen von nahezu allen beteiligten Trägern für Zwecke der zwischenstaatlichen Rentenberechnung übermittelt werden können. Das ist jedoch **nicht gleichbedeutend mit einer Versorgungsausgleichsauskunft über den ehezeitlichen Rentenerwerb.** ([RV Recht](#))

Konsequenz für das Familiengericht

- 90 Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist von einem bulgarischen Träger **keine standardisierte Berechnung** des Ehezeitanteils, eines korrespondierenden Kapitalwertes oder eines deutschen „Ausgleichswerts“ zu erwarten.
- 91 Das Familiengericht muss daher gegebenenfalls die tatsächlichen Versicherungsdaten beschaffen und den in der Ehezeit erworbenen Anspruch **selbst bzw. sachverständig rekonstruieren.** [DRV – Länderinformation zum Versorgungsausgleich mit Auslandsberührung](#)

Besonders bei der II. Säule

- 92 Bei einem 1976 Geborenen genügt die Ermittlung der staatlichen NSSI-Anwartschaft nicht. Zusätzlich ist die **individuelle kapitalgedeckte UPF-Anwartschaft** zu ermitteln. Dafür sind insbesondere Kontoauszüge des privaten Pensionsfonds von Bedeutung.

11.b Anfrage der versicherten Person

- 93 Hier muss zwischen einer **VA-spezifischen Auskunft** und den persönlichen Versicherungsdaten unterschieden werden.
- 94 **Keine standardisierte deutsche Ehezeitanteilsberechnung**
- 95 Auch die versicherte Person erhält nach den verfügbaren Informationen nicht automatisch eine Bescheinigung nach dem Muster: „Während der Ehezeit vom ... bis ... erworbene Pensionsanwartschaft = ...“
- 96 Die bulgarischen Träger führen keinen deutschen „Ehezeitanteil“ oder „Ausgleichswert“. **Aber es besteht Zugriff auf persönliche Versicherungsdaten.** Der Versicherte kann seine beim NSSI gespeicherten Daten elektronisch einsehen; der amtliche Pensionsrechner greift insbesondere auf die seit Ende 1996 gespeicherten Versicherungszeiten und Versicherungsentgelte zurück.
- 97 Damit lässt sich der Versorgungserwerb für eine definierte deutsche Ehezeit grundsätzlich rekonstruieren, insbesondere wenn zusätzlich
- Versicherungsverlauf,

Bugarien

- monatliche/jährliche beitragspflichtige Einkommen und
- UPF-Kontoauszüge

98 vorgelegt werden.

Meine Bewertung für die VA-Praxis

99 Bei Bulgarien würde ich deshalb bei einem gerichtlichen Verfahren nicht lediglich allgemein um „Auskunft über das Rentenanspruch“ bitten, sondern gezielt folgende Unterlagen anfordern:

- vollständiger bulgarischer Versicherungsverlauf für die Ehezeit,
- beitragspflichtige Einkommen für jeden Ehezeitmonat bzw. jedes Ehezeitjahr,
- Nachweis, ob Versicherung in einem Universal Pension Fund bestand,
- Name des UPF,
- Kontostand am Ehezeitbeginn und Ehezeitende,
- ehezeitliche Beiträge und Kapitalerträge,
- Angaben über einen etwaigen Wechsel aus dem UPF in die staatliche I. Säule.

100 Damit lässt sich das Problem der fehlenden standardisierten VA-Auskunft wesentlich besser auffangen.

12. DRV-Verbindungsstelle für Bulgarien

101 Für Bulgarien ist bei den Regionalträgern grundsätzlich die **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland** zuständige Verbindungsstelle. Die DRV bestätigt ausdrücklich deren Zuständigkeit für Bulgarien. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

102 Kontaktdaten

103 **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig

104 **Telefon Verbindungsstelle:** 0800 1000 48090

allgemeine Telefonnummer: 0341 55055

Telefax: +49 341 550-45900

E-Mail: service@drv-md.de ([Deutsche Rentenversicherung](#))

105 [DRV – Verbindungsstelle Bulgarien](#)

[DRV Mitteldeutschland – Anschrift und Kontakt](#)

106 Die Zuständigkeit ist im Einzelfall wiederum differenziert:

- bei Regionalträgerzuständigkeit regelmäßig **DRV Mitteldeutschland**,
- bei letztem deutschen Beitrag an die DRV Bund: **DRV Bund**,
- bei entsprechender knappschaftlicher Versicherungsbiografie: **DRV Knappschaft-Bahn-See**. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

Bugarien

Gesamtübersicht

Merkmal	Bulgarien
I. Säule	staatliche umlagefinanzierte Sozialversicherung
II. Säule	obligatorische kapitalgedeckte UPF-Versorgung für nach 1959 Geborene, mit Wechselmöglichkeiten
III. Säule	freiwillige kapitalgedeckte Vorsorge
Regelalter Mann 2026	64 J. 9 Mon.
Regelalter Männer ab 2029–2037	65 Jahre
Mann Jahrgang 1976	erreicht 65 im Jahr 2041; endgültige Altersgrenze noch nicht festgelegt, da ab 2038 Lebenserwartungskopplung
Restlebenserwartung Mann mit 65	14,7 Jahre
statistisches Endalter	ca. 79,7 Jahre
Versorgung aufgrund bloßen Aufenthalts	nein
staatlicher Pensionsbeitrag für Jg. 1976 mit UPF	14,8 %
davon Arbeitnehmer	6,58 %
davon Arbeitgeber	8,22 %
UPF-Beitrag	5,0 %, davon AN 2,2 %, AG 2,8 %
Anwartschaft I. Säule	einkommens-/versicherungszeitbezogen; 1,35 % je regulärem Versicherungsjahr
Dynamisierung laufender Pension	Schweizer Regel: 50 % Lohn + 50 % Inflation
Anpassung 1.7.2026	+7,8 %
Invaliditätsversorgung	ja, keine feste Quote zur individuellen Altersrente
Hinterbliebene	50 / 75 / 100 %, abhängig von Zahl der Berechtigten
Geschiedenenhinterbliebenenversorgung	nein
Einkommensteuer auf bulgarische Pension	0 % nach bulgarischem Recht

Bugarien

Merkmal	Bulgarien
Sozialabgaben vom Rentenzahlbetrag	grundsätzlich keine; KV für Pensionäre staatlich finanziert
Kapitalisierung I. Säule	nein
Kapitalisierung II. Säule	eingeschränkt ja
DBA Deutschland–Bulgarien	ja
amtlicher Rentenrechner	ja
VA-Auskunft an deutsches Gericht	nach aktueller DRV-Länderinformation: nein
persönliche Versicherungsdaten	ja
DRV-Verbindungsstelle	DRV Mitteldeutschland

Aktualitätsstand der wichtigsten Quellen

Quelle	verwendeter Stand
Europäische Kommission, Country Report Bulgaria	3. Juni 2026 (Economy and Finance)
NISS – Renteneintrittsalter	laufende amtliche Seite, Abruf August 2026 (HOI)
NISS – Sterbetafeln	2023–2025, veröffentlicht 2026 (НСИ - Национален статистически институт)
NISS – Rentenanpassung	9. Juni 2026, Anpassung zum 1. Juli 2026 (HOI)
NISS – Rentenformel	laufende amtliche Fassung, Abruf August 2026 (HOI)
FSC – Social Insurance Code, engl. Fassung	Gesetzesstand 2026, Veröffentlichung Mai 2026 (Комисия за финансов надзор)
FSC – Multi-Fund-Reform	Veröffentlichungen März–Juli 2026 (Комисия за финансов надзор)
NRA – Steuerfreiheit Pensionen	laufende Verwaltungsinformation, Abruf 2026
NISS – Inflation	vollständige Jahresdaten bis 2025, Monatsdaten bis Juni 2026 (НСИ - Национален статистически институт)
BMF – DBA Bulgarien	Abkommen 2010; Änderungsprotokoll seit 13.12.2023 in Kraft; BMF-Seite aktuell abgerufen 2026 (Bundesministerium der Finanzen)
DRV – Verbindungsstelle Bulgarien	aktuelle DRV-Seite, Abruf August 2026 (Deutsche Rentenversicherung)

Bugarien

Quelle

verwendeter Stand

DRV-Länderinformation Versor-
gungsausgleich

Stand 18.10.2023 / Änderungsdienst 30.10.2023 ([RV Recht](#))

- 107 **Der letzte Punkt verdient einen ausdrücklichen Vorbehalt:** Die Aussage der DRV, dass Bulgarien im Versorgungsausgleich **keine Auskunft erteilt**, beruht auf einer weiterhin veröffentlichten, aber bereits aus Oktober 2023 stammenden Länderinformation. Wegen der erheblichen Bedeutung für ein konkretes Verfahren würde ich diese Aussage im Einzelfall zusätzlich durch eine **aktuelle Anfrage bei der DRV Mitteldeutschland als Bulgarien-Verbindungsstelle** absichern.
- 108 Für den Versorgungsausgleich ist Bulgarien im Ergebnis besonders interessant, weil bei einem **1976 geborenen Arbeitnehmer regelmäßig zwei getrennte Anrechte zu untersuchen sind: die nicht kapitalisierbare staatliche Rente der I. Säule und das individuelle, kapitalgedeckte UPF-Anrecht der II. Säule**. Das zweite Anrecht dürfte für eine ehezeitbezogene Bewertung häufig wesentlich leichter anhand konkreter Kontowerte zu erfassen sein als die I. Säule.